

Satzung

„Förderverein der Juristenfakultät der Universität Leipzig e.V.“

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zwecke des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgaben des Vorstandes
- § 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens
- § 13 Schlussbestimmungen

Satzung

„Förderverein der Juristenfakultät der Universität Leipzig e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Förderverein der Juristenfakultät der Universität Leipzig e.V."

(2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat (Mittelbeschaffungskörperschaft). Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an die Universität Leipzig zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an der Juristenfakultät verwirklicht. Daneben kann der Verein auch andere steuerbegünstigte oder ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstützen.

(2) Der Verein verfolgt darüber hinaus ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke der Förderung von Wissenschaft (in Forschung und Lehre) sowie der Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an der Juristenfakultät der Universität Leipzig und der hieran interessierten Öffentlichkeit durch eigene, unmittelbare und operative Tätigkeiten des Vereins. Die Vereinszwecke nach diesem Absatz werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) die selbstständige Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (insbesondere Seminare, Tagungen, Symposien, Vorträge und Vortragsreihen), die auch der Allgemeinheit zugänglich sind, mit dem Ziel des wissenschaftlichen Meinungs- und praktischen Erfahrungsaustauschs der Vereinsmitglieder untereinander, mit Vertretern der Juristenfakultät bzw. der interessierten Öffentlichkeit;

- b) die selbstständige Organisation und Durchführung entgeltlicher Fortbildungsveranstaltungen (Kurse, Praxisseminare), mit einem Fokus auf die Bedürfnisse der Praxis – auch in Kooperation mit der Juristenfakultät und anderen dafür jeweils geeigneten Kooperationspartnern – zum Zwecke der rechtlichen Aus- und Weiterbildung etwa von Berufsträgern, Behördenvertretern, Fachpersonal von Gesellschaften, Banken und gemeinnützigen Organisationen, interessierten Privatpersonen und wissenschaftlichen Mitarbeitern der Juristenfakultät.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden. Ordentliche Mitglieder engagieren sich aktiv für die Vereinsziele, Fördermitglieder fühlen sich den Ideen des Vereins verbunden und fördern diese ideell wie finanziell.
- (2) Der Beitritt ist jederzeit durch schriftlichen Antrag an den Vorstand möglich, der Art der Mitgliedschaft, Name, Anschrift und Emailadresse enthalten soll. Der Beitritt bedarf eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Beim Beitritt natürlicher Personen gilt die Aufnahme als beschlossen, wenn der Vorstand nicht innerhalb zweier Monate nach Eingangsbestätigung des Antrags dem Beitritt schriftlich widerspricht. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar. Juristischen Personen und Personengesellschaften ist der Beschluss des Vorstands in schriftlicher Form bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des Beitrags für das erste Geschäftsjahr des Beitritts.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, welcher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
2. durch Streichung aus der Mitgliederliste, die von selbst eintritt, wenn das Mitglied mit einem Beitrag für mehr als zwei volle Geschäftsjahre im Rückstand ist, das Mitglied zweimal mit einer Frist von je einem Monat schriftlich gemahnt und in der zweiten Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht worden ist;
3. durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Er ist zu begründen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach Zugang der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
4. durch Tod.

§ 6

Beiträge

- (1) Es werden Jahresbeiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Beiträge können nach der Art der Mitgliedschaft bzw. nach Einkommen gestaffelt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erlassen.
- (2) Der Beitrag wird in voller Höhe auch bei einem unterjährigen Beitritt erhoben.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen werden für Beiträge und Spenden Zuwendungsbescheinigungen erteilt. Auf die Voraussetzungen des vereinfachten Spendennachweises ist in geeigneter Form hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Verfahren beschließen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens sechs Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 1. wenn der Vorstand es für erforderlich hält;
 2. wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Mitgliederversammlung postalisch oder per Email unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein. Die Frist beginnt zwei Tage nach Absendung des Schreibens bzw. Absendung der Email – jeweils an die dem Vorstand vom dem Mitglied zuletzt bekannt gegebene Post- oder Email-Adresse.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Hierbei ist der Gegenstand, über den die Versammlung beraten oder beschließen soll, zu bezeichnen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben, und über die Änderung der Tagesordnung abstimmen zu lassen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall vom ältesten anwesenden Vereinsmitglied.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung zu erteilen.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Mehrheit vorgesehen ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Auf Antrag von zehn anwesenden Mitglie-

dern und bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist geheim abzustimmen. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Schriftführer ist eine vom Vorstand aus der Mitte der Mitglieder zu benennende oder gesondert herbeizuziehende Person. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (10) Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl, die Entlastung und die Abwahl des Vorstandes;
- b) die Festsetzung der Höhe und der Einzelheiten der Jahresbeiträge;
- c) Ausschluss aus dem Verein;
- d) Satzungsänderungen;
- e) die Entgegennahme des Haushaltsplans und des Jahresberichts von dem Vorstand;
- f) die Entscheidung, ob eine Rechnungsprüfung stattfindet, und gegebenenfalls für die Wahl des Rechnungsprüfers;
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist. Als Beisitzer nimmt der Dekan der Juristenfakultät der Universität Leipzig an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil, soweit er nicht ohnehin zum Vorstandsmitglied gewählt worden ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln jeweils für ihr Amt und für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitglied-

- schaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Auch nach dem Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers fort.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann das andere Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
 - (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Halbjahr, ansonsten nach Bedarf. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich per E-Mail einberufen. Es ist eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuhalten. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
 - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die beiden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (gesetzlicher Vorstand). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren fernmündlich oder schriftlich per Fax, Brief oder Email gefasst werden, sofern sämtliche Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden sind. Der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit dem Verfahren muss durch Fax, Brief oder Email einstimmig bestätigt werden. Vorstehender Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Haushaltsjahr,
 - (d) gewissenhafte Buchführung,
 - (e) Erstellung des Jahresberichts,
 - (f) Beschlussfassung über die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Intern gilt als vereinbart, dass zunächst der Vorsitzende den Verein vertritt und bei seiner Verhinderung der Stellvertreter. Für Rechtsgeschäfte, welche den Verein im Einzelfall mit mehr als 5.000 Euro verpflichten, sind die Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Ver-

tretung berechtigt.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können Ersatz ihrer angemessenen Auslagen verlangen.

§ 12

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich mit diesem Tagesordnungspunkt mit einer Frist von einem Monat einberufen worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Juristenfakultät zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation wird durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder durchgeführt.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Jede Bestimmung dieser Satzung ist so auszulegen, dass damit die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist zu geringfügigen Satzungsänderungen berechtigt, soweit diese lediglich die redaktionelle Fassung der Satzung betreffen oder wegen Beanstandungen des Vereinsregisters oder sonstiger Behörden zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut oder zur Anpassung an veränderte rechtliche Grundlagen notwendig sein sollte.

Leipzig, 14. Februar 2017